

Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

Vom 28. September 1997 (Fassung gemäss Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019)

Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) 12

vom 28. September 1997 ¹ (Loseblattsammlung Nr. 951.1) (Fassung gemäss Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019)

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts mit Sitz in Zürich

Rechtsform und Sitz

§ 2 ¹Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Zweck

- ² Sie befriedigt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.
- § 3 Die Bank ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat einen angemessenen Gewinn anzustreben.

Führung nach kaufmännischen Grundsätzen

Zweiter Abschnitt

Eigene Mittel und Staatsgarantie

§ 4¹⁵ Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital.

Grundkapital

Dotations- kapital	§ 4a ¹⁴	¹ Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.
		² Der Bankrat kann das Dotationskapital bis zum vom Kantonsrat festgesetzten Rahmen ganz oder in Teilbeträgen abrufen.
Weitere eigene Mittel	§ 5	Weitere eigene Mittel beschafft sich die Bank durch die Äufnung von Reserven sowie durch Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten.
Staatsgarantie	§ 6 ¹⁵	¹ Der Kanton ¹⁵ haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.
		² Die Haftung erfasst nachrangige Verbindlichkeiten nicht.
		³ Die Bank entschädigt den Kanton jährlich für die Staatsgarantie. Die Entschädigung wird als Aufwand verbucht.
		⁴ Der Bankrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung, welches vom Kantonsrat zu genehmigen ist.
		⁵ Die Entschädigung fliesst in den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie.

Dritter Abschnitt

Geschäftskreis

Geschäfte § 7 ¹ Die Bank tätigt die Geschäfte einer Universalbank.

² Sie schliesst keine Eigengeschäfte ab, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.

³ Sie betreibt eine Pfandleihkasse.

§ 8¹⁵ Der Geschäftsbereich umfasst in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich.

Geschäftsbereich

- ² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, wenn sie:
- a) keine unverhältnismässigen Risiken für die Bank verursachen und
- b) die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigen.
- ³ Zweigniederlassungen in der Schweiz sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2 zulässig. Im Ausland sind Zweigniederlassungen nur zulässig, wenn sie zusätzlich regulatorisch erforderlich sind.
- § 9 ¹Die Bank kann Syndikaten und anderen Organisationen beitreten und bei Anlagefonds mitwirken.

Beteiligungen

- ² Sie kann sich ausserdem an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.
- ³ Die Beteiligung an privaten Unternehmungen ist zulässig, wenn sie dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons oder sozialen Zwecken dient oder im berechtigten Interesse der Bank liegt.
- ⁴ Sie kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften gründen und Stiftungen errichten.
- § 10¹⁵ Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit im Organisationsreglement³

Einzelheiten der Geschäftstätigkeit

Vierter Abschnitt

Oberaufsicht

Kantonsrat § 118 ¹ Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Dem Kantonsrat obliegt:

- 1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums,
- 2.15 die Festsetzung des Rahmens des Dotationskapitals,
- 3. die Genehmigung von Richtlinien, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags im Einzelnen umschreiben,
- 4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Bank,
- 5. die Entlastung der Bankorgane,
- 6. die Wahl der Revisionsstelle,
- 7. die Genehmigung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates,
- 8.15 die Genehmigung des Reglements über die Entschädigung für die Staatsgarantie,
- 9.15 der Erlass eines Reglements über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums.

Kantonsrätliche Kommission ξ 12

¹Der Kantonsrat bestimmt die zur Durchführung der Oberaufsicht zuständige Kommission. ¹² ² Steuerbeamte sowie für andere Banken tätige Personen sind als Mitglieder dieser Kommission nicht wählbar.

³ Der Kommission obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrates mit Ausnahme der Wahlen in den Bankrat,
- 2. die Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle,
- 3. die Beratung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Bank,
- 4. die Beratung von Zwischenberichten zum Geschäftsgang sowie weiterer Berichte des Bankrats, der Revisionsstelle oder von der Kommission beauftragter Sachverständiger zur Geschäftspolitik, zur Einhaltung von gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und zu weiteren wichtigen Angelegenheiten,
- 5. die periodische Kenntnisnahme eines Spezialberichts der Revisionsstelle über die wirtschaftliche Lage der Bank im Hinblick auf die Staatsgarantie,
- 6. die Überwachung der Erfüllung des Leistungsauftrags,
- 7. die Überwachung der Einhaltung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Bankrats.

⁴ Die Kommission verfügt über die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen gemäss Kantonsratsgesetz². Die Bank erteilt der Kommission die Auskünfte und gibt ihr die Unterlagen heraus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.¹⁷

Fünfter Abschnitt

Organisation

- Bankorgane § 14⁸ ¹ Die Organe der Bank sind:
 - a) der Bankrat
 - b) das Bankpräsidium
 - c) die Generaldirektion
 - d) die Revisionsstelle
 - ² Der Kantonsrat erlässt ein Reglement über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums. ¹⁴
 - ³ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte sowie Mitglieder von Steuerbehörden, Steuerbeamte und für andere Banken tätige Personen dürfen dem Bankrat und dem Bankpräsidium nicht angehören. Vereinbar mit der Zugehörigkeit zu einem Bankorgan ist dagegen die Tätigkeit in Finanzinstituten, an denen die Bank beteiligt ist. ¹³
 - ⁴Im Übrigen werden die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁹ sinngemäss angewendet.
- § 15 ¹ Der Bankrat besteht aus 13 Mitgliedern, einschliesslich der drei Mitglieder des Bankpräsidiums.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf zwölf Jahre nicht überschreiten und endet in jedem Fall mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Für den Rest der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl

³ Dem Bankrat steht zu:

- die Oberleitung der Bank, insbesondere die Festlegung von Grundsätzen für die Unternehmenspolitik, des Leitbilds, der Geschäftsstrategie und der Organisation der Bank,
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze und Reglemente,
- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Sekretärin oder des Sekretärs des Bankrates sowie von zwei Ersatzleuten des Bankpräsidiums,
- 4. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Generaldirektion und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Leiterinnen und Leiter der Geschäftsstellen im Direktionsrang sowie der Chefinspektorin oder des Chefinspektors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Chefinspektorin oder des Chefinspektors,
- 5. das Antragsrecht für die Wahl der Revisionsstelle,
- 6. der Erlass des Organisationsreglements,
- 7. der Erlass von Richtlinien, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags im Einzelnen umschreiben, unter

- Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat,
- 8. der Erlass des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat,
- 9.15 der Erlass von Spezialreglementen,
- 10.15 die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen im Sinne von Art. 935 OR4 und von Zweigstellen, die Gründung, der Erwerb und die Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie die Errichtung von Stiftungen,
- 11. die Genehmigung des Budgets und der Jahresplanung,
- 12. die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden des Kantonsrates sowie der weiteren Berichte des Bankrats zuhanden der kantonsrätlichen Kommission,
- 13. der Entscheid über die dem Bankrat gemäss Organisationsreglement³ vorbehaltenen Gegenstände,
- 14. der Entscheid über die dem Bankrat gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände.

Ausschüsse

§ 15a⁷ ¹ Der Bankrat bildet Ausschüsse, welchen er Aufgaben im Bereich der Oberleitung und der Oberaufsicht überträgt. Die Aufgaben und Befugnisse werden im Organisationsreglement³ umschrieben.

²Zu bilden sind insbesondere:

- 1. ein Prüfungsausschuss,
- 2. ein Entschädigungsausschuss,
- 3. ein Risiko-Management-Ausschuss,
- 4.14 ein IT-Ausschuss.
- ³ Die Mitglieder des Bankpräsidiums dürfen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.
- § 16¹⁵ ¹ Das Bankpräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Bankrates.⁸

Bankpräsidium

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vollendet ein Mitglied des Bankpräsidiums während einer Amtsdauer das 65. Altersjahr, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der Amtsdauer. Im Übrigen besteht für die Mitglieder des Bankpräsidiums keine Amtszeitbeschränkung.¹⁰

³ Dem Bankpräsidium steht zu:

- 1. die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung,
- 2. die Überwachung des Vollzugs der Bankratsbeschlüsse,
- 3.8 die Ernennung und Entlassung der nicht vom Bankrat gewählten Mitglieder des Direktionskaders,
- 4. die Erledigung von unaufschiebbaren Geschäften, die in die Zuständigkeit des Bankrates fallen, wobei in solchen Fällen nachträglich die Genehmigung des Bankrates einzuholen ist.

5.8 der Entscheid über die dem Bankpräsidium gemäss Organisationsreglement³ vorbehaltenen Gegenstände.

Generaldirektion § 17¹⁵ ¹ Der Generaldirektion obliegt die Geschäftsführung der Bank.

² Sie ist zuständig für die Ernennung und Entlassung des Kaders, mit Ausnahme desjenigen des Inspektorats.

³ Über die Organisation der Generaldirektion und die Zuständigkeit ihrer Mitglieder wird ein Reglement erlassen.

Revisionsstelle

§ 18¹⁵

¹ Als Revisionsstelle amtet eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anerkannte Prüfgesellschaft, die gleichzeitig die Aufgaben einer Prüfgesellschaft nach den Finanzmarktgesetzen wahrnimmt. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet zuhanden des Kantonsrates schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie erstattet den Spezialbericht im Sinne von § 12 Abs. 3 Ziff. 5 zuhanden der kantonsrätlichen Kommission. Als Prüfgesellschaft im Sinne von Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG)⁵ führt sie die gemäss den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebenen Prüfungen durch.

Inspektorat

§ 19⁸ ¹Die interne Revision wird durch ein von der Generaldirektion unabhängiges, dem Bankrat direkt unterstelltes Inspektorat durchgeführt. Das Inspektorat berichtet dem Bankpräsidium und dem Prüfungsausschuss zuhanden des Bankrats.

² Die Chefinspektorin oder der Chefinspektor ist zuständig für die Ernennung und Entlassung des ihr oder ihm unterstellten Kaders.

§ 20 Die Bank wird durch die Mitglieder des Bankpräsidiums und der Generaldirektion sowie die übrigen Zeichnungsberechtigten vertreten.

Vertretung

- § 21¹⁶ .
- § 22 Den Mitgliedern der Organe und den Angestellten der Bank sind Geschäfte untersagt, bei denen unverhältnismässige Risiken eingegangen werden.

Eigengeschäfte des Personals

§ 23⁸ Weitere Bestimmungen über die Organisation enthält das Organisationsreglement³.

Weitere Bestimmungen

Sechster Abschnitt

Zweigstellen

§ 24¹⁵ Die Bank betreibt Zweigniederlassungen und Zweigstellen, deren Geschäftskreis und Organisation sich nach dem Organisationsreglement³ richten.

Zweigniederlassungen und Zweigstellen

Siebter Abschnitt

Haftung

§ 25¹⁵ Die Mitglieder der Organe der Bank haften der Bank und dem Kanton sowie den Gläubigerinnen und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten nach den

Haftung

Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 OR ⁴). Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden dabei vom Kantonsrat vertreten.

Achter Abschnitt

Gewinnverteilung

Bilanzgewinn

§ 26¹⁵ Aus dem Bilanzgewinn oder dafür gebildeten Reserven kann dem Kanton für die Bereitstellung des Dotationskapitals eine Dividende ausgerichtet werden.

Verwendung der Dividende

§ 26a¹⁴ Der Kanton verwendet die Dividende zunächst zur Bestreitung der Kapitalkosten für die Refinanzierung des Dotationskapitals. Vom verbleibenden Betrag steht ein Drittel den politischen Gemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu.

Neunter Abschnitt

Personalvorsorge

Personalvorsorge

§ 27 ¹Für die vollamtlichen Mitglieder der Organe und die Angestellten der Bank bestehen Personalvorsorgeeinrichtungen, bei deren Verwaltung die Versicherten mitwirken.

> ² Die Pensionskasse der Bank ist eine selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt mit Sitz und Domizil beim Hauptsitz der Bank.

Zehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 ¹ Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Es tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung in Kraft⁶.
 - ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. Mai 1978 (teilrevidiert am 4. Juni 1989) aufgehoben.
 - 1 OS 54, 353.
 - 2 LS 171.1.
 - 3 Nicht in LS.
 - 4 SR 220.
 - 5 SR 956.1.
 - 6 In Kraft seit 1. Januar 1998 (OS 54, 416).
 - 7 Eingefügt durch G vom 30. Juni 2003 (OS 58, 244). In Kraft seit 1. Januar 2005 (OS 59, 141).
 - 8 Fassung gemäss G vom 30. Juni 2003 (OS 58, 244). In Kraft seit 1. Januar 2005 (OS 59, 141).
 - 9 Fassung gemäss G über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (OS 58, 289). In Kraft seit 1. Januar 2005 (OS 59, 194).
 - 10 Eingefügt durch G vom 14. März 2005 (OS 60, 295). In Kraft seit 1. Oktober 2005.
 - 11 Fassung gemäss G vom 14. März 2005 (OS 60, 295). In Kraft seit 1. Oktober 2005.
 - Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (OS 65, 520, 588; ABI 2009, 1489). In Kraft seit 1. Januar 2011.
 - Fassung gemäss G über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (OS 65, 520, 588; ABI 2009, 1489). In Kraft seit 1. Januar 2011.
 - 14 Eingefügt durch G vom 26. Mai 2014 (OS 69, 477; ABI 2013-02-08). In Kraft seit 1. Januar 2015.
 - Fassung gemäss G vom 26. Mai 2014 (OS 69, 477; ABI 2013-02-08). In Kraft seit 1. Januar 2015.
 - 16 Aufgehoben durch G vom 26. Mai 2014 (OS 69, 477; ABI 2013-02-08). In Kraft seit 1. Januar 2015.
 - 17 Fassung gemäss Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 (OS 74, 387). In Kraft seit 1. Mai 2020.